

Angemessenheit der Aufwendungen für heilpraktische Leistungen -
Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse GebÜH – GOÄ

GebÜH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwellenwert GOÄ Euro	Bemerkung
1-10 Allgemeine Leistungen					
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	6	5,83	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	30	52,46	120,66	Erstanamnese: Innerhalb von einem Jahr nur einmal berechnungsfähig
		31	26,23	60,33	Folgeanamnese: Innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers	2	1,75	3,15	
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung	3	8,74	20,11	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung	1	4,66	10,73	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	1 + Zuschl. A	8,74	14,81	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	1 + Zuschl. B	15,15	21,22	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	1 + Zuschl. D	17,48	23,55	
Anmerkung: <i>Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nummer 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und die Patientin / der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>					
9	Hausbesuch einschließlich Beratung				
9.1	bei Tag	50	18,65	42,90	
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	50 + Zuschl. E	27,98	52,23	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	50 + Zuschl. G bei Nacht	44,88	69,13	
		50 + Zuschl. H an Sonn- u. Feiertagen	38,47	62,72	
10	Nebengebühren für Hausbesuche Wenn die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker außerhalb der Praxis tätig sein muss, so hat sie / er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während ihrer / seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:				
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag		siehe § 8 GOÄ		
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht				

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:				siehe § 8 GOÄ
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel				
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.				
	Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:				
10.5	bei Tag				
10.6	bei Nacht				
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. Anmerkung: <i>Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker mehrere Patientinnen und Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>				Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nummer 1 GOÄ
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.				siehe § 9 GOÄ
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen				
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin / des Patienten	70	2,33	5,36	Bescheinigung
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	75	7,58	17,43	Krankheitsbericht
		80	17,49	40,22	Gutachten ohne nähere Begründung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen Anmerkung: <i>Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig</i>	76	4,08	9,38	

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen				
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich Anmerkung: <i>Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	3511	2,91	3,35	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	3531	4,08	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	3531	4,08	4,69	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	3550 + 3502	10,49	12,07	
12.8	Blutzuckerbestimmung	3560	2,33	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	3550	3,50	4,02	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutaussstriches	3502	6,99	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	3550	3,50	4,02	
		3551	1,17	1,34	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	3501	3,50	4,02	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	3509	5,83	6,70	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie) pro Einzeluntersuchung	3510	6,99	8,04	Gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig
12.15	Kristallographie, Photometrie pro Einzeluntersuchung Anmerkung: <i>Die Art der Untersuchung bei Nummer 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben.</i>	A 3508	4,66	5,36	Kristallographie wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt.

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
13	Sonstige Untersuchungen				
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbefahrer besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. Anmerkung: <i>Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	A 3510	6,99	8,04	
14	Spezielle Untersuchungen				
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	1240	4,32	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes Anmerkung: <i>Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	1242	8,86	20,38	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	A 601	2,57	5,91	nicht neben Nummer 1 oder Nummer 4 berechnungsfähig.
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	A 666	13,23	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	608	4,43	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	A 652	25,94	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	A 650	8,86	15,95	bis zu 8 Ableitungen
		A 651	14,75	26,54	ab 9 Ableitungen
14.8	Oszillogramm-Methoden	621	7,40	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen Anmerkung: Nicht neben Nummer 1 und 4 berechenbar.	A 600	4,25	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und oder Strömungsmessungen	410 + Zuschlag 404	26,23	41,38	
15	Photoaufnahmen				
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)		Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.		

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet Anmerkung: <i>Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit der Patientin / dem Patienten zu vereinbaren, Photoaufnahmen, die Studienzwecken der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung</i>				Nicht beihilfefähig: nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.
16	Bioenergetische Verfahren				
16.1	Elektro Neural-Diagnostik				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16,3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16.4	Hautwiderstandsmessungen Anmerkung: <i>Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben</i>				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
17	Neurologische Untersuchungen				
17.1	Neurologische Untersuchung Anmerkung: <i>Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>	800	11,37	26,14	Nicht neben Nummer 1 oder Nummer 4 berechnungsfähig.
18-23 Spezielle Behandlungen					
18	Heilmagnetische Behandlungen				
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
19	Psychotherapie				
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer				Nicht beihilfefähig nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BhV
19.2	Psychotherapie von 50 – 90 Minuten Dauer				
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes				

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zwei- zeiliger Schreibmaschinenseite	Nicht beihilfefähig nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BhV			
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung				
19.6	Anwendung und Auswertung von Testver- fahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)				
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechor- gane je Sitzung Anmerkung: <i>Die Honorare für eine ausgedehnte Spezi- albehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausge- dehnte Sprechlehreurse, Kurse der Ent- wöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.</i>				
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hyp- nose				
20	Atemtherapie, Massagen				
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfah- ren	505	4,95	8,92	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Au- relius u.a., Spezialnervenzpunktmassage	A 523	3,79	6,82	
20.3	Bindegewebzsmassage	523	3,79	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körpe- teile	520	2,62	4,72	
20.5	Großmassage	521	3,79	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruck- strahlmassage, Lymphdrainage, Schräg- bettbehandlung u. a.)	527	5,48	9,86	Unterwasserdruckmas- sage
		523	3,79	6,82	Lymphdrainage
		516	3,79	6,82	Schrägbettstellung
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medi- comechanischen Apparaten	510	4,08	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	520	2,62	4,72	
21	Akupunktur				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	269	11,66	26,81	Mindestbehandlungs- dauer 20 Minuten
		269a	20,40	46,92	
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injekti- onen und Quaddelungen in Akupunktur- punkte		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
22	Inhalationen				
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/ dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	500	2,22	3,99	
23	Aerosole				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffgerät	501	5,01	9,02	
24 – 30 Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen- Hautableitungsverfahren					
24	Eigenblut, Eigenharn				
24.1	Eigenblutinjektion	284	5,52	12,07	
24.2	Eigenblutharninjektion		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
25	Injektionen, Infusionen				
25.1	Injektion, subkutan	252	2,33	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	252	2,33	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	253	4,08	9,38	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	266	3,50	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	255	5,54	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	A 255	5,54	12,74	
25.7	Infusion	270	4,66	10,73	
25.8	Dauertropfeninfusion Anmerkung: <i>Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgerinnen oder Leistungsträgern erstattet.</i>	272	10,49	24,13	
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
26	Blutentnahmen				
26.1	Blutentnahme	250	2,33	4,20	

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
26.2	Aderlass	285	6,41	14,75	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren				
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	747	2,57	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	A 388	2,04	4,69	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	747	2,57	5,91	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	747	2,57	5,91	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	747	2,57	5,91	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	747	2,57	5,91	
27.7	Setzen von Fontanellen	A 746	2,68	6,16	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	A 200	2,62	6,03	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	252	2,33	5,36	
27.10	Anwendung von Pustulantien	A 200	2,62	6,03	
27.11	Baunscheidtieren		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
27.12	Biersche Stauung	A 200	2,62	6,03	
28	Infiltrationen				
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	267	4,66	10,73	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	268	7,58	17,43	
29	Roedersches Verfahren				
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	1498	2,57	5,91	
30	Sonstiges				
30.1	Spülung des Ohres	1566	2,62	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff		Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt		
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes				
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	2428	4,66	10,73	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	758	4,37	10,06	

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwel- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
32	Versorgung einer frischen Wunde				
32.1	bei einer kleinen Wunde	2000	4,08	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	2003	7,58	17,43	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)				
33.1	Verbände, jedes Mal	200	2,62	6,03	
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	201	3,79	8,72	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband Anmerkung: <i>Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>	204	5,54	12,74	
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung				
34.1	Chiropraktische Behandlung	3305	2,16	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule Anmerkung: <i>Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann die Leistungsträgerin / der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>	3306	8,63	19,84	
35	Osteopathische Behandlung				
35.1	des Unterkiefers	A 2680	5,83	13,41	
35.2	des Schultergelenkes	2217	21,57	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	A 2211	16,20	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	2221	6,47	14,88	
35.5	des Daumens	2207	8,63	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	2205	5,42	12,47	
36	Hydro- und Elektrotherapie Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen				
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	532	4,43	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	531	2,68	4,73	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	A 533	8,74	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	A 531	2,68	4,83	

Gebüh- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	1-fach GOÄ Euro	Schwell- lenwert GOÄ Euro	Bemerkung
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder				
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	535	19,2	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	536	2,97	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	A 536	2,97	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	553	2,68	4,83	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	554	5,30	9,55	
38	Spezialpackungen				
38.1	Fangopackungen	530	2,04	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	530	2,04	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	530	2,04	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen Anmerkungen: <i>Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Anwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	530	2,04	3,67	
39	Elektro-physikalische Heilmethoden				
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	560	1,81	3,25	
39.2	Ganzbestrahlungen	A 567	5,30	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	A 551	2,80	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	A 551	2,80	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	538	2,33	4,20	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	741	4,43	10,19	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	A 548	2,16	3,88	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	548	2,16	3,88	
39:10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	A 551	2,80	5,04	nur bei bestimmten Krankheiten wissenschaftlich anerkannt
39:11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	A 551	2,80	5,04	
39:12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	551	2,80	5,04	
39:13	Ultraschall-Behandlung	539	2,57	4,62	

Hinweis:

Sind unter einer GebüH-Nummer verschiedene Leistungen aufgeführt, die in der GOÄ unter verschiedenen Nummern mit einer einheitlichen Gebühr bewertet werden, ist der GebüH-Nummer nur die GOÄ-Nummer für die erste Leistung gegenübergestellt.

Ist eine Leistungsbeschreibung nur bedingt vergleichbar, ist der GOÄ-Nummer das Kennzeichen A für analoge Bewertung vorangestellt.

In die GOÄ nicht aufgenommene Leistungen sind analog bewertet oder mit Anmerkungen versehen, wie. z. B. „wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt“.